

Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, die Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 20, 27, 41, 42 i. V. m. §§ 33, 39 und 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald vom 08.05.1995 (zuletzt geändert am 03.12.2003) hat der Jugendhilfeausschuss am 05.04.2017 nachstehende Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und Bereitschaftspflegestellen beschlossen¹:

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Als Vollzeitpflege im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten.
- (2) Betreuung in einer Gastfamilie im Sinne dieser Richtlinie ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung von seelisch behinderten Jugendlichen oder jungen Volljährigen bzw. von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit Mutter und/oder Vater bzw. Personensorgeberechtigten, die behindert oder chronisch krank sind, über Tag und Nacht in einer anderen Familie in Privathaushalten.
- (3) Als Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung über Tag und Nacht für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, körperlichen, geistigen sowie seelischen Beeinträchtigungen. In diesen Pflegestellen wird ein erhöhter Unterhaltsbedarf anerkannt, welcher sich sowohl auf die Kosten des Sachaufwandes als auch auf Kosten der Pflege und Erziehung bezieht.
- (4) Bereitschaftspflege im Sinne dieser Richtlinie ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten für die Dauer von bis zu drei Monaten.

2. Leistungen

- (1) Pflege- und Gastfamilien wird eine Pflegegeldpauschale gewährt. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege in folgender Höhe:

Lebensjahre	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	508,00 €	237,00 €	745,00 €
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	589,00 €	237,00 €	826,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	676,00 €	237,00 €	913,00 €

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 04.05.2017

(2) Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen erhalten von Amts wegen für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege eine Pflegegeldpauschale in folgender Höhe:

Lebensjahre	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	538,00 €	387,00 €	925,00 €
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	619,00 €	387,00 €	1.006,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	706,00 €	387,00 €	1.093,00 €

(3) Bereitschaftspflegestellen erhalten je Kalendertag der Bereitschaftspflege von Amts wegen einen Tagessatz in folgender Höhe:

Lebensjahre	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	35,00 €	15,00 €	50,00 €
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	40,00 €	15,00 €	55,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	45,00 €	15,00 €	60,00 €

(4) Wird Vollzeitpflege nach Absatz 1 oder 2 nicht im gesamten Kalendermonat geleistet, so vermindert sich die Pflegegeldpauschale für jeden vollen Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege geleistet wird, um 1/30. Abweichend von Satz 1 kann die Pflegegeldpauschale bis maximal 42 Tage weitergezahlt werden, wenn sich der junge Mensch in besonders begründeten Ausnahmefällen nicht in der Pflegestelle aufhält (z.B. Krankenhausaufenthalt, Kur). Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr – gerechnet ab Verlassen des Haushaltes – die Kosten für die Pflege und Erziehung weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.

Bei zeitweiser Unterbringung des Pflegekindes außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern zur schulischen bzw. beruflichen Ausbildung oder aufgrund einer Behinderung (Internat, Schule oder sonstige Wohnform) werden die Kosten für den Sachaufwand nicht gekürzt, wenn die Pflegeeltern die Kosten für die auswärtige Unterbringung selbst tragen. Übernimmt die Unterbringungskosten ein Dritter (z. B. Agentur für Arbeit), sind die Kosten für den Sachaufwand auf 50 % zu kürzen. In den vorstehenden Fällen der Abwesenheit haben die Pflegeeltern dies innerhalb von 14 Tagen beim Jugendamt anzuzeigen.

(5) Vollendet das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr, erhält die Pflegeperson nach den Absätzen 1 bis 3 von Beginn des Monats an, in dem das Lebensjahr vollendet wird, die hierfür maßgeblichen Beträge.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Pflege- und Gastfamilien sowie in Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen

- (1) Jungen Menschen in Pflege- und Gastfamilien sowie Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen wird jährlich eine Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe in Höhe von je 30,00 € gewährt. Die Zahlungen erfolgen von Amts wegen im jeweiligen Ereignismonat an die Pflegeperson.
- (2) Auf Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Die Antragsfrist für Beihilfen oder Zuschüsse nach den Buchstaben a) bis c) beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn.
- a) Für die erstmalige Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen oder jeden zusätzlich aufgenommenen jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Erstausrüstung der Pflegestelle in Höhe von 750,00 € gewährt werden.
 - b) Für jede weitere Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen an Stelle eines ehemals betreuten jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Ausstattung der Pflegestelle einzelfallbezogen in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden.
 - c) Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf in Höhe von bis zu 150,00 € gewährt werden, wenn der Bedarf unabweisbar ist (z.B. Verwahrlosung).
 - d) Beihilfen aus familiären oder persönlichen Anlässen können wie folgt gewährt werden:
 - Einschulung bis zu 100,00 €. Der Bedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
 - Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe und Gleichwertiges bis zu 200,00 € Mit der Beihilfe sind alle Kosten (z. B. Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich Teilnehmergebühr und ein Geschenk) abgegolten.
 - Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung einzelfallabhängig einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.
 - Urlaubs-, Ferien- und Schulfahrten bis zu insgesamt 280,00 € im Jahr.
 - e) Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.000,00 € möglich. Das Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang heranzuziehen. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nutzen.
 - f) Im begründeten Einzelfall und nach Festlegung im Hilfeplan können Fahrtkosten zur Kontaktpflege und bei außergewöhnlichem medizinischen Bedarf gewährt werden. Fahrten zur Kontaktpflege können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche. Die Bahn-Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrtkosten der Kontakte reduziert werden können. Die Abrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Fahrt vorzunehmen.

4. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Bereitschaftspflegestellen

- (1) Auf Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn.
- a) Für die erstmalige Belegung einer Bereitschaftspflegestelle mit einem Kind oder Jugendlichen kann ein Zuschuss zur Erstausrüstung der Pflegestelle in Höhe von bis zu 750,00 Euro gewährt werden. Wird zeitgleich ein weiteres Kind oder Jugendlicher aufgenommen, kann dieser Zuschuss in Höhe von 750,00 € nochmals gewährt werden.
 - b) Für jede weitere Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen an Stelle eines ehemals betreuten jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Ausstattung der Pflegestelle einzelfallbezogen in Höhe von bis zu 100,00 Euro gewährt werden.
 - c) Eine Geburtstags- bzw. Weihnachtsbeihilfe in Höhe von je 30,00 Euro wird von Amts wegen gewährt, wenn das Kind oder der Jugendliche zum jeweiligen Anlass in der Pflegefamilie verweilt.
 - d) Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf in Höhe von bis zu 150,00 Euro gewährt werden, wenn der Bedarf unabweisbar ist (z.B. Verwahrlosung).
 - e) Im begründeten Einzelfall und nach Zustimmung durch einen Vorgesetzten können Fahrtkosten zur Kontaktpflege und bei außergewöhnlichem medizinischen Bedarf gewährt werden.
Fahrten zur Kontaktpflege können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen. Die Abrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Fahrt vorzunehmen.

5. Nachweispflicht

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse und Beihilfen nach Nr. 3 und 4 ist spätestens zwei Monate nach Auszahlung durch geeignete Belege nachzuweisen.

6. Gebühren, Eigenanteile, Versicherungen

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte/Hort durch das in Pflege genommene Kind übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte/Hort auf Nachweis.
- (2) Für im Innen- oder Außenverhältnis verursachte Schäden sind Pflegeperson und der junge Mensch abzüglich eines angemessenen Eigenanteils versichert. Die entsprechenden Beiträge für den Abschluss der Haftpflichtversicherung trägt der Landkreis Dahme-Spreewald.

- (3) Nachgewiesene Aufwendungen der Pflegepersonen zu einer Unfallversicherung werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. Z. mtl. 12,95 €) ab Monat der Antragstellung zusätzlich zur Pflegegeldpauschale gezahlt. Nachgewiesene Aufwendungen einer Pflegeperson zur angemessenen Alterssicherung werden ab Monat der Antragstellung zur Hälfte zusätzlich zur Pflegegeldpauschale erstattet, höchstens jedoch 42,53 € je Monat. Sind zwei Pflegepersonen lt. Pflegevertrag tätig und werden mehrere Pflegekinder durch diese betreut, kann die Alterssicherung wie vorgenannt für beide Pflegepersonen gezahlt werden.

Berufsgenossenschaftsbeiträge von Bereitschaftspflegepersonen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet.

- (4) Eigenanteile für die Schülerbeförderung können auf Antrag und Nachweis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn Eltern oder sonstige Dritte nicht dazu verpflichtet sind. Die Kosten für Lehr- und Lernmittel werden in Höhe des Elterneigenanteils für Schulbücher gemäß der Lernmittelverordnung des Landes Brandenburg auf Nachweis übernommen.
- (5) Weitere Gebühren, Eigenanteile oder Beiträge, zu deren Begleichung die Pflegeperson wegen der Betreuung des jungen Menschen herangezogen wird (z.B. Vereinsbeiträge), sowie Kosten für Weiterbildung der Pflegepersonen sind mit dem Pflegegeld abgegolten. Leistungen auf der Grundlage der Regelungen des § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) bleiben unberührt.
- (6) Die Zahlungen der Eigenanteile für eine notwendige kieferorthopädische Behandlung werden auf der Grundlage eines vorliegenden Behandlungsplanes übernommen. Für die Neuanschaffung einer Brille aufgrund einer ärztlichen Verordnung wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 40,00 € gezahlt.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflegefamilien, heilpädagogische Pflegestellen und Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 01.05.2013 in der Fassung vom 13.03.2013 außer Kraft.